

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

57

KO § 82

Zu den Pflichten des Konkursverwalters, der ein Geschäft
des Gemeinschuldners weiterführt.

BGH, Urt. v. 21. März 1961 - VI ZR 149/60 - OLG Düsseldorf
IG Düsseldorf

VI ZR 149/60

V e r k ü n d e t

am 21. März 1961

Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Paul W[REDACTED], D[REDACTED]-O[REDACTED], Wi[REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma L. de M[REDACTED] Nachf., Kaffeehandelsgesellschaft,
Inhaber Kaufmann Helmut Bö[REDACTED], H[REDACTED], F[REDACTED]

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] u. [REDACTED]
[REDACTED]

Nebenintervenientin: Firma Mü[REDACTED], OHG, D[REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. März 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Kleine-
webers, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom
8. März 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

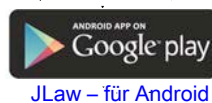
Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war neben anderen Importfirmen die Hauptlieferantin von Rohkaffee für die Kaffeerösterei, die der Kaufmann Karl Me[REDACTED] in D[REDACTED] im Rahmen seiner Lebensmittelgroßhandlung betrieb. Als am 14. Oktober 1953 über das Vermögen des Me[REDACTED] das Konkursverfahren eröffnet wurde, führte der zum Konkursverwalter eingesetzte Beklagte die Kaffeerösterei mit Zustimmung des Gläubigerausschusses weiter. Er ließ sie durch den Bruder des Gemeinschuldners - Heinrich M[REDACTED] - als Geschäftsführer und Karl Ho[REDACTED] als Buchhalter verwalten und bezog den erforderlichen Rohkaffee so wie bisher durch Vermittlung der Nebenintervenientin von der Klägerin und anderen Firmen. Mit dem Prokuristen der Nebenintervenientin, dem Kaufmann Ue[REDACTED], vereinbarte der Beklagte, daß "ab 15. Oktober 1953 sämtliche Kaffeelieferungen an die Firma Karl M[REDACTED] als im Auftrag des Konkursverwalters gegeben zu betrachten sind, sofern sie sich im bisherigen Rahmen bewegen". Uedinck wurde Mitglied des Gläubigerausschusses. Er suchte regelmäßig die Rösterei auf und erhielt von Heinrich M[REDACTED] und Ho[REDACTED] jeweils Geldbeträge, die er an die Kaffeelieferanten weiterleitete.

Am 31. Mai 1955 verkaufte der Beklagte die Rösterei zum Preise von 25.000 DM an Heinrich M[REDACTED]. Von dem Erlös erhielt die Klägerin 15.000 DM auf den Kaufpreis, den sie für den gelieferten Rohkaffee noch zu fordern hatte. Wegen des restlichen Kaufpreises erhob sie Klage gegen den Beklagten als Konkursverwalter der Firma Karl M[REDACTED]. Der Beklagte wurde durch das Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 12. Dezember 1957 in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter verurteilt, an die Klägerin 18.150,48 DM zu zahlen. Er zahlte hierauf



1.800 DM mit der ausdrücklichen Anweisung, diesen Betrag auf die teilweise noch offene Rechnung vom 9. Februar 1955 zu verrechnen. Wegen des übrigen Betrages führte die Zwangsvollstreckung in die Konkursmasse zu keinem Erfolg. Das Konkursverfahren wurde am 4. August 1959 eingestellt, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden war.

Mit der jetzigen Klage nimmt die Klägerin den Beklagten persönlich auf Schadensersatz in Anspruch. Sie hat behauptet: Der Beklagte habe seine Pflichten als Konkursverwalter verletzt und dadurch bewirkt, daß sie mit einer Masseforderung ausgefallen sei. Er habe die Angestellten M. [REDACTED] und H. [REDACTED] nicht hinreichend überwacht und sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Kaffeerösterei gekümmert. Es seien keine Bücher geführt und keine Bilanzen aufgestellt worden. Der Beklagte habe keinen Überblick über das Geschäft gehabt und sei noch Verbindlichkeiten eingegangen, als schon offenbar gewesen sei, daß diese Verbindlichkeiten nicht mehr durch die Masse gedeckt werden konnten. Ferner habe er Außenstände nicht beigetrieben und die Masse schuldhaft durch überflüssige Maßnahmen verringert.

Die Klägerin hat den Betrag von 1.800 DM, den sie nach Beendigung des Vorprozesses von dem Beklagten erhalten hat, zunächst auf die 1.364,34 DM betragenden Kosten des früheren Prozesses und im übrigen, also in Höhe von 435,60 DM auf die Hauptforderung verrechnet. Sie hat daher von dem Beklagten 17.714,82 DM verlangt und erklärt, sie mache, falls diese Art, die 1.800 DM zu verrechnen, nicht anerkannt werde, die Kosten des Vorprozesses gleichfalls als Schaden geltend.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, seine Pflichten als Konkursverwalter verletzt zu

haben, und vorgetragen: Er habe Ue [REDACTED] als Vertreter der Klägerin und als Mitglied des Gläubigerausschusses damit beauftragt, die Rösterei zu beaufsichtigen. Ihn sowie M [REDACTED] und den vom Konkursgericht empfohlenen Buchhalter Ho [REDACTED] habe er sorgfältig ausgewählt. Den Geschäftsbetrieb habe er überwacht. Die Bücher seien stets geführt worden. Wenn es bei Fortführung der Rösterei zu einem Versagen gekommen sei, so sei das auf Uedinck zurückzuführen, dessen Verschulden die Klägerin sich entgegenhalten müsse. Uedinck sei Inkassobevollmächtigter gewesen und habe die ihm ausgehändigten Beträge offenbar nur an die anderen Lieferanten abgeführt. Er habe ohne Mahnung hingenommen, daß der Saldo der Klägerin aufgelaufen sei, habe einen Preissturz von 1954 unberücksichtigt gelassen und zu Lasten der Konkursmasse anderweitige Verkäufe vorgenommen. In Höhe von 8.507,24 DM sei die Klägerin nicht geschädigt, da sie insoweit gegen Provisionsforderungen der Nebenintervenientin aufgerechnet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin und der Nebenintervenientin hat das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Nebenintervenientin beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Klägerin ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 82 KO bejaht. Nach dieser Bestimmung ist der Konkursverwalter für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten

allen Beteiligten verantwortlich. Das bedeutet, daß er persönlich in Anspruch genommen werden kann, wenn den Beteiligten durch eine schuldhafte Verletzung der Verwalterpflichten ein Schaden entsteht.

1.) Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Klägerin zu den durch § 82 KO geschützten Personen gehört. Sie ist auf Grund der Lieferungsaufträge des Konkursverwalters aus der Zeit nach der Konkurseröffnung Massegläubigerin nach § 59 Nr. 1 KO geworden und hatte daher Anspruch darauf, ohne Rücksicht auf die Konkursgläubiger vorweg aus der Konkursmasse befriedigt zu werden (§ 57 KO). Daraus ergibt sich, daß der Beklagte bei der Verwaltung des Konkurses auch ihre Interessen zu wahren und ihr gegenüber Pflichten zu erfüllen hatte. Damit gehört sie aber zu den Personen, die als Beteiligte durch § 82 KO geschützt werden, denn Beteiligte in diesem Sinne sind alle Personen, denen gegenüber der Konkursverwalter Amtspflichten zu erfüllen hat (RG DR 1939, 1798 Nr. 12). Daß hierunter auch die Massegläubiger fallen, ist in Rechtsprechung und Rechtslehre anerkannt und wird auch von der Revision nicht angezweifelt.

2.) Der Schaden der Klägerin besteht darin, daß sie wegen Unzulänglichkeit der Masse für ihre Kaufpreisforderung keine Befriedigung gefunden hat, obwohl sie nach § 59 Nr. 1 KO Massegläubigerin war. Daß der Beklagte diesen Schaden durch eine objektive Pflichtverletzung verursacht hat, kann bei dem festgestellten Sachverhalt nicht zweifelhaft sein.

Der Beklagte war verpflichtet, für die Erfüllung der von ihm begründeten Kaufpreisschulden zu sorgen. Das ergibt sich aus § 57 KO, der dem Konkursverwalter zur Pflicht macht, die Masseschulden vorweg aus der Konkursmasse zu befriedigen. Die-

ser Verpflichtung ist der Beklagte nicht nachgekommen, obwohl es möglich war, sie zu erfüllen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren die Verbindlichkeiten, die für den Betrieb der Kaffeerösterei eingegangen werden mußten, bei der Eröffnung des Konkurses hinreichend gesichert. Damals war ein Aktivbestand von etwa 50.000 DM vorhanden. In der Gläubigerversammlung vom 17. Februar 1954 ergab sich sogar ein Nettogewinn von 8.000 DM aus dem Betrieb der Rösterei. Unter diesen Umständen ist, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, keine Pflichtverletzung darin zu sehen, daß der Beklagte die Rösterei nach der Konkurseröffnung weitergeführt hat. Er hat seine Pflichten als Konkursverwalter aber dadurch verletzt, daß er den Betrieb auch noch weitergeführt hat, als sich die Lage des Geschäfts so sehr verschlechtert hatte, daß die Konkursmasse nicht mehr dazu ausreichte, die Massegläubiger zu befriedigen. Der Konkursverwalter darf Masseansprüche in der Regel nur dann begründen, wenn sie aus der Masse befriedigt werden können; er muß ihre Begründung unterlassen, wenn es nicht möglich ist, sie aus der Masse zu tilgen (Urteil des BGH vom 4. Juni 1958 - V ZR 304/56 - NJW 1958, 1351 Nr. 8 im Anschluß an Weber in der Festschrift für Lent S. 301, 316 ff, ferner Jaeger-Weber, Kommentar zur Konkursordnung 8. Aufl. § 82 Anm. 8 und Jaffa, KonkTreuH 1931, 100; anderer Ansicht OLG Köln LZ 1909 Sp. 406 und Hagemann-Springer KonkTreuH 1928, 71). Diese Pflicht des Konkursverwalters, Masseverbindlichkeiten nur einzugehen, wenn sie durch die Konkursmasse gedeckt sind, hat Weber (Festschrift für Lent S. 316 ff) aus dem Grundgedanken der §§ 57, 60 KO hergeleitet. Dem § 57 KO, der dem Konkursverwalter zur Pflicht macht, die Masseverbindlichkeiten vorweg aus der Masse zu berichtigen, entnimmt Weber mit Recht, daß der Verwalter schon

bei ihrer Begründung auf die spätere Erfüllbarkeit Rücksicht zu nehmen hat. In den Fällen des § 59 Nr. 1 KO liegt es ganz in seiner Hand, ob eine neue Masseschuld begründet wird. Er darf sie grundsätzlich nicht eingehen, wenn die Masse zur Erfüllung nicht ausreicht. Das ergibt sich in gleichem Maße aus § 60 KO, der den Konkursverwalter anweist, bei Befriedigung der Massegläubiger nach § 57 KO die Rangordnung des § 60 KO einzuhalten, sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht. Liegt die Unzulänglichkeit der Masse schon bei der Begründung einer Masseverbindlichkeit zutage, so ergibt sich aus dem Grundgedanken des § 60 KO, daß der Verwalter sie nicht begründen darf. Aus all dem folgt aber auch, daß der Konkursverwalter das Geschäft des Gemeinschuldners nur solange weiterführen darf, als die Gewähr besteht, daß die neu einzugehenden Verbindlichkeiten voll gedeckt sind.

In dem zu entscheidenden Falle steht fest, daß die Kaffeelieferungen der Klägerin aus den letzten Monaten vor dem Verkauf der Rösterei nicht mehr bezahlt werden konnten. Obwohl ursprünglich ein Aktivbestand von 50.000 DM vorhanden war, obwohl nach den eigenen Angaben des Beklagten nicht unerhebliche Gewinne erzielt worden sind und obwohl der Verkauf der Kaffeerösterei einen Erlös von 25.000 DM erbracht hat, reichte die Masse nicht einmal mehr dazu aus, die Massegläubiger zu befriedigen. Daraus hat das Berufungsgericht mit Recht geschlossen, daß der Beklagte seine Pflichten als Konkursverwalter zumindest objektiv verletzt hat, denn es liegt auf der Hand, daß noch Ware bei der Klägerin bestellt worden ist, als nach der Lage des Konkurses nicht mehr damit zu rechnen war, daß die Kaufpreisschuld beglichen werden konnte.

3.) Für die Folgen dieser Pflichtverletzung haftet der Beklagte persönlich, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Da schon fahrlässiges Handeln die Ersatzpflicht begründet, ist seine Haftung zu bejahen, wenn er in dem Zeitpunkt, in dem die unbezahlt gebliebenen Kaffeelieferungen bestellt worden sind, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, daß mit einer vollen Erfüllung der neuen Kaufpreisschulden nicht mehr zu rechnen war. Daß der Beklagte in diesem Sinne fahrlässig gehandelt hat, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen.

Die vornehmste Pflicht, die der Beklagte als Konkursverwalter zu erfüllen hatte, war, die Masse zu sammeln und alles zu tun, um eine Schädigung der Konkurs- und der Massegläubiger zu verhindern. Er durfte sich nicht darauf verlassen, daß M. und H. die Rösterei ordnungsgemäß weiterführten, sondern mußte sie und ihre Geschäftsführung überwachen und beaufsichtigen. Er war vor allem verpflichtet, sich über den Bestand der Masse auf dem Laufenden zu halten und sich an Hand der erzielten Ergebnisse zu vergewissern, ob die Interessen der Konkurs- und der Massegläubiger es noch rechtfertigten, daß die Rösterei weiterbetrieben wurde. Das Berufungsgericht hat rechtsbedenkenfrei festgestellt, daß der Beklagte diese Pflichten vernachlässigt hat. Daß diese Pflichtversäumung schuldhaft war, kann nicht zweifelhaft sein, denn diese Pflichten des Beklagten ergaben sich aus seiner Aufgabe als Konkursverwalter und hätten ihm daher bekannt sein müssen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ein grobes Verschulden namentlich darin gesehen, daß der Beklagte gerade in der kritischen Zeit ab Ende 1954 den Geschäftsverlauf nicht kontrolliert hat. Wie das Berufungsgericht feststellt, war der Verkauf

der Rösterei an Heinrich M. [REDACTED] seit dieser Zeit in ein so akutes Stadium getreten, daß mit Interessenkollisionen des vom Beklagten bestellten Geschäftsführers gerechnet werden mußte. Gleichwohl hat sich der Beklagte nach seinen eigenen Angaben im Vorprozeß in der Zeit vom 8. Januar bis zum 31. Mai 1955 - Tag des Verkaufs der Rösterei - nicht einmal einen Status vorlegen lassen. Bei einer ordnungsgemäßen Kontrolle hätte ihm nicht entgehen können, daß sich die Lage des Betriebes verschlechterte und die vorhandene Masse allmählich aufgezehrt wurde. Er hätte dann rechtzeitig einschreiten und verhindern können, daß die Massegläubiger geschädigt wurden.

Da sich schon hieraus ergibt, daß der Beklagte seine Pflichten als Konkursverwalter schuldhaft vernachlässigt und dadurch den Schaden der Klägerin verursacht hat, kommt es auf die von der Revision angegriffenen weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts nicht mehr an. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt die Tatsache, daß der anfängliche Massebestand von etwa 50.000 DM, die Einnahme aus der Rösterei von 25.000 DM und die Gewinne im Mai 1955 nicht mehr zur vollen Befriedigung der Masseforderung der Klägerin herangezogen werden konnten, nur den Schluß zu, daß diese Werte verwirtschaftet worden sind. Es hat daher von dem Beklagten den Nachweis gefordert, daß die erheblichen Verluste auf Umständen beruht haben, die außerhalb seines Machtbereichs lagen und auch bei ordnungsgemäßer Konkursabwicklung eingetreten wären. Ob diese Erwägungen zu billigen sind, kann auf sich beruhen, denn das angefochtene Urteil wird, wie bereits dargelegt wurde, schon von den übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts getragen.

Der Beklagte wird auch nicht dadurch entlastet, daß die Verluste möglicherweise durch den Geschäftsführer M. [REDACTED] und

den Buchhalter Ho[REDACTED] verschuldet worden sind. Soweit der Beklagte sich ihrer zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber den Massegläubigern bedient hat, hat er für ihr Verschulden nach § 278 BGB wie für eigenes Verschulden einzustehen (RGZ 142, 184 [188_7]). Da durch § 82 KO zwischen dem Konkursverwalter und den Beteiligten ein gesetzliches Schuldverhältnis begründet wird (BGH aaO), hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß M[REDACTED] und Ho[REDACTED] insoweit Erfüllungshelfen waren, für deren Verschulden der Beklagte nach § 278 BGB einzustehen hat.

4.) Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht ein Mitverschulden der Klägerin verneint hat, sind ebenfalls aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Klägerin konnte davon ausgehen, daß die Verbindlichkeiten, die der Konkursverwalter und seine Hilfspersonen nach der Konkurseröffnung neu eingingen, der wirtschaftlichen Lage des fortgeführten Betriebes entsprachen und durch den Massebestand gesichert waren. Dafür, daß die Klägerin in dieser Hinsicht hätte Zweifel haben müssen, sind, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, keine Anhaltspunkte gegeben.

a) Die Revision meint, die Klägerin müsse sich nach § 166 BGB die Kenntnis anrechnen lassen, die der Prokurist der Streithelferin, Ue[REDACTED], als Mitglied des Gläubigerausschusses über die Vermögenslage der Rösterei gehabt habe. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden. Ue[REDACTED] hat nicht als Vertreter der Klägerin dem Gläubigerausschuß angehört. Daß er als Prokurist der Streithelferin den Abschluß der Kaufverträge über die Kaffeelieferungen der Klägerin vermittelt hat und daß der Streithelferin möglicherweise auch Inkassovoll-

macht von der Klägerin erteilt war, rechtfertigt entgegen der Meinung der Revision nicht die Annahme, daß Ued[REDACTED] im Gläubigerausschuß die Klägerin vertreten hat.

b) Ob Uedinck die Pflichten vernachlässigt hat, die ihm als Mitglied des Gläubigerausschusses oblagen (§ 89 KO), oder ob ihn in anderer Weise ein Verschulden trifft, konnte das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen. Ein Verschulden des Uedinck müßte die Klägerin sich nach §§ 254, 278 BGB nur anrechnen lassen, wenn dieser hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Beklagten ihr Erfüllungsgehilfe gewesen wäre. Davon kann bei dem festgestellten Sachverhalt aber keine Rede sein.

c) Zu Unrecht wirft die Revision der Klägerin vor, daß sie sich nach dem Ausfall ihrer Massenforderung nicht an den Unternehmer der Rösterei gehalten habe.

Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei dargelegt, daß es hierzu an einer rechtlichen Handhabe gefehlt hat. Allerdings enthält der Geschäftsübernahmevertrag, den der Beklagte am 31. Mai 1955 mit dem Geschäftsführer Heinrich Mertens abgeschlossen hat, folgende Vereinbarung: "Die bestehenden Außenstände und Verpflichtungen werden gegeneinander verrechnet. Herr M[REDACTED] übernimmt die Verpflichtungen. Ihm werden auch die Außenstände übertragen. Eine sich bei der Gegenüberstellung der Außenstände und der Verpflichtungen ergebende Mehrsumme wird ausgeglichen." Diese Abrede hat das Berufungsgericht indessen dahin ausgelegt, daß der Klägerin aus ihr kein unmittelbarer Rechtsanspruch gegen Mertens erwachsen ist. Diese Vertragsauslegung ist möglich und, da sie entgegen der Ansicht der Revision keinen Rechtsfehler erkennen läßt, für das Revisionsgericht bindend.

Soweit die Revision geltend macht, die Schuldübernahme durch M. ergebe sich schon aus § 25 HGB, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das im Revisionsrechtszug nicht mehr berücksichtigt werden kann. Der Beklagte hat in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet, daß die Voraussetzungen des § 25 HGB hier gegeben seien, vor allem nicht vorge- tragen, daß Heinrich M. das Geschäft unter der bisherigen Firma fortgeführt hat.

5.) Verfehlt ist auch die Rüge der Revision, daß das Be- rufungsgericht § 304 ZPO verkannt habe. Sie meint, es habe die Frage, ob der vom Beklagten behauptete Preissturz von Ende 1954 auch bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Konkurses zu einem Verlust habe führen können, nicht dem Betragsverfah- ren überlassen dürfen, denn es sei unzulässig, Tatbestands- merkmale, die die Haftung begründen, in das Betragsverfahren zu verweisen. Gewiß mußten die tatbestandlichen Voraussetzun- gen für die Haftung des Beklagten schon im Verfahren über den Grund des Anspruchs behandelt und daher schon hier alle Ein- wendungen geprüft werden, die den Bestand des Klageanspruchs berühren. Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht über- sehen. Es hat alle Voraussetzungen für die Schadensersatz- pflicht des Beklagten geprüft und bejaht, auch die Entstehung eines Schadens und den Kausalzusammenhang zwischen der schuld- haften Pflichtverletzung des Beklagten und einem Schaden der Klägerin. Zwar hält das Berufungsgericht es für möglich, daß der vom Beklagten behauptete Preissturz auch bei ordent- licher Abwicklung des Konkurses zu einem gewissen Verlust der Masse hätte führen können. Es ist aber davon überzeugt, daß sich durch diesen Preissturz nicht die Verwirtschaftung der Masse in dem aufgewiesenen Umfang erklären läßt. Diese Erwä- gung ist nicht zu beanstanden. Hat das Berufungsgericht aber

die Überzeugung gewonnen, daß der behauptete Preissturz nur zu einer Minderung, nicht aber zu einer Beseitigung der Schadenshaftung führen kann, so ist es nicht zu beanstanden, daß es die Entscheidung dieser die Schadenshöhe betreffenden Frage dem Betragsverfahren überlassen hat.

6.) Mit der Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe mit ihrer Kaufpreisforderung gegen eine Provisionsforderung der Streithelferin aufgerechnet und sei daher teilweise befriedigt, brauchte sich das Berufungsgericht nicht auseinanderzusetzen. Nach seinen Feststellungen stand der Klägerin eine Kaufpreisforderung nur gegen den Gemeinschuldner, nicht aber gegen die Streithelferin zu, so daß es für eine wirksame Aufrechnung an der erforderlichen Gegenseitigkeit der Ansprüche fehlte. Ersichtlich hat das Berufungsgericht es für überflüssig gehalten, diesen offenkundigen rechtlichen Gesichtspunkt ausdrücklich anzuführen. Von einer Verletzung der §§ 313 Abs. 1 Nr. 4 und 551 Nr. 7 ZPO kann daher keine Rede sein.

7.) Auch im übrigen hält das Berufungsurteil einer rechtlichen Prüfung stand. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels hat nach
§ 97 ZPO der Beklagte zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner